

## Allgemeine Geschäftsbedingungen BNI Schweiz/Fürstentum Liechtenstein

PDR Network AG, Maihofstrasse 76, CH-6006 Luzern betreibt BNI Schweiz/Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend «BNI Schweiz/FL»), im Auftrag der PDR Management Services AG, Maihofstrasse 76, CH-6006 Luzern und BNI Worldwide Development Ltd., Ballinrobe Road, Castlebar, Co. Mayo, F23 FT28, Irland sowie BNI Global, LLC, 11525 N Community House Road, Suite 475, Charlotte, NC 28277, USA.

### I. Allgemeine BNI-Regeln

1. Aus jedem BNI-Fachgebiet kann jeweils nur eine Person Mitglied eines BNI-Chapters werden. Jedes Mitglied kann nur ein Fachgebiet in einem Chapter belegen.
2. BNI-Mitglieder dürfen ausschliesslich das vom Mitgliederausschuss bewilligte Fachgebiet vertreten.
3. BNI-Mitglieder sind dazu verpflichtet, rechtzeitig zu den Treffen zu erscheinen und während der gesamten bekanntgegebenen Meetingzeit anwesend zu sein.
4. Eine Person kann nur in einem BNI-Chapter Mitglied sein. Ein BNI-Mitglied darf an keinem anderen Programm teilnehmen, das nur eine Person pro Fachgebiet zulässt und/oder bei dem das Generieren von Geschäftsempfehlungen ein Ziel der Mitgliedschaft ist.
5. Ein BNI-Mitglied darf während eines fortlaufenden Zeitraums von sechs Monaten bei höchstens drei Treffen fehlen. Wenn ein Mitglied an einem Treffen nicht teilnehmen kann, muss es eine/n VertreterIn schicken. Dies wird nicht als Abwesenheit gezählt.
6. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich ins BNI-Chapter einbringen, indem sie konkrete Geschäftsempfehlungen und/oder BesucherInnen mitbringen.
7. BesucherInnen dürfen an den Treffen von BNI-Chaptern bis zu zwei Mal teilnehmen. Wenn das Fachgebiet eines Bewerbers in Konflikt mit dem Fachgebiet eines Mitglieds steht, ist es Sache des Mitglieds, den Mitgliederausschuss darauf hinzuweisen, bevor der Bewerber als Mitglied aufgenommen wird.
8. Nur BNI-Mitglieder, die das Mitglieder-Erfolgs-Training besucht haben und BNI-DirektorInnen können die Hauptpräsentation bei einem BNI-Treffen halten.
9. Eine Freistellung von der Anwesenheitspflicht für maximal acht Wochen durch den Status «Medical» liegt im Ermessen des Mitgliederausschusses (z.B., wenn das Mitglied aus medizinischen Gründen, Militär- oder Zivildienst, längere Zeit seiner Arbeit nicht nachgehen kann). Die Mitgliedschaft läuft während dieser Zeit weiter.
10. Falls ein Mitglied sein BNI-Fachgebiet wechseln möchte, muss es einen Mutationsantrag an den Mitgliederausschuss stellen.
11. Alle BNI-Mitgliederlisten dienen ausschliesslich dem Zweck, Empfehlungen zu generieren und Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Vor der Zusendung von Marketing-Kommunikationen oder Geschäftsanbahnungen an BNI-Mitglieder ausserhalb des eigenen Chapters oder an BNI-DirektorInnen muss der Empfänger seine Einwilligung erteilen.
12. Niemand darf aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, des Geschlechts, Familienstands, Alters etc. diskriminiert werden. BewerberInnen sollen ausschliesslich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen geprüft werden. BNI wird keine Handlung einzelner Mitglieder oder eines Chapters unterstützen, die gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstösst.
13. Der Mitgliederausschuss hat die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Durchsetzung der BNI-Regeln. Er kann aufgrund der Nichteinhaltung der AGB, des Ehrenkodex, der BNI-Kernwerte, dem Nichtbezahlen von Rechnungen oder schriftlich eingereichter Beschwerden für ein BNI-Mitglied eine Probezeit festlegen oder das Fachgebiet freigeben. Der zuständige BNI-Direktor und/oder die Geschäftsleitung von BNI Schweiz/FL sind befugt, anstelle des Mitgliederausschusses zu entscheiden oder dessen Entscheidung zu ändern.

### II. BNI-Ehrenkodex

1. Ich werde meine Produkte und Dienstleistungen in der zugesagten Qualität und zum zugesagten Preis liefern.
2. Ich werde den Mitgliedern und den von ihnen empfohlenen InteressentInnen gegenüber aufrichtig sein.
3. Ich werde gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen sowohl unter den BNI-Mitgliedern als auch zwischen den BNI-Mitgliedern und den von ihnen empfohlenen Interessenten fördern.
4. Ich verpflichte mich, mit den mir empfohlenen Interessenten Kontakt aufzunehmen.
5. Ich werde den Ehrenkodex meines Berufes achten und ihn einhalten. \*
6. Ich werde BNI-Mitgliedern stets positiv und hilfsbereit gegenüberstehen.

\* Liegt ein schriftlicher Verhaltenskodex einer Berufsgruppe vor, ergänzt dieser den Punkt 5.

### III. Verwaltungstechnische Bestimmungen

1. Bei Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliedschaft wird auf das Datum der Bewerbung zurückbezogen. Bewerbungen vom 1. bis 15. eines Monats werden auf Monatsbeginn, spätere Bewerbungen auf den 1. des folgenden Monats bezogen.
2. Die Aufnahme in ein Chapter erfolgt nach Annahme der Bewerbung durch den Mitgliederausschuss und vollständiger Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Dieser wird für ein Jahr im Voraus bezahlt. Die Preise werden jährlich angepasst.
3. Für Neumitglieder beträgt das Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungsdatum. 31 Tage ab Rechnungsdatum erfolgt eine Zahlungserinnerung. 42 Tage ab Rechnungsdatum wird die Rechnung automatisch storniert und das Fachgebiet freigegeben.
4. Bei Chapters im Aufbau wird der Jahresbeitrag mit dem 17. Mitglied aktiviert. Ab diesem Zeitpunkt erhält die Kerngruppe das Login für BNI Connect, die BNI Connect App und BNI Business Builder.
5. Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für die wöchentlichen Meetings (Raummiete und Frühstück/Lunch) nicht inbegriffen. Diese werden durch den Schatzmeister des Chapters in Rechnung gestellt. Informationen über die Höhe der Kosten und die Zahlungsweise erteilt der/die SchatzmeisterIn.
6. Der Verlängerungsprozess beginnt 90 Tage vor Ablauf der Mitgliedschaft. Das Mitglied kann einen Antrag auf Verlängerung stellen. Der Mitgliederausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
7. Bei einer Verlängerung ist der Mitgliederbeitrag 30 Tage vor Ablauf der laufenden Mitgliedschaft fällig. Wenn der Beitrag nicht bis zum 15. des folgenden Monats nach Ablauf der bisherigen Mitgliedschaft bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei einem Wiedereintritt fällt die Aufnahmegebühr erneut an, siehe III. Punkte 1 bis 3.
8. Die Beiträge sind nicht erstattungsfähig. Mitglieder ohne Ausstände erhalten auf Antrag eine Gutschrift für die noch verbleibende Zeit ihrer Mitgliedschaft. Diese Zeitgutschrift behält ihre Gültigkeit für zwei Jahre nach Ausstellungsdatum.
9. Beiträge sind nicht auf andere Personen übertragbar, es sei denn, sie gehören demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe an.
10. BNI kann Chapter in jeder Stadt oder Gemeinde gründen, in der UnternehmerInnen an der Entwicklung eines auf Empfehlungen basierenden Geschäftsmodells interessiert sind. BNI behält sich darüber hinaus vor, mehr als ein Chapter pro Stadt oder Gemeinde zu gründen, wenn der Bedarf für BNI-Dienstleistungen besteht.

11. BNI ist eine Marketingdienstleistung von BNI Global, LLC. BNI oder dessen Franchisenehmer behalten sich das Recht vor, die Teilnahme eines Mitglieds am BNI-Programm zu beenden.
12. Wenn ein Mitglied von seinem derzeitigen Chapter in ein anderes Chapter wechseln möchte, dann muss es beim Mitgliederausschuss des anderen Chapters eine neue Bewerbung einreichen. Falls die restliche bezahlte Mitgliedschaftsdauer weniger als sechs Monate beträgt, muss das Mitglied zusätzlich den Beitrag für die Verlängerung der Mitgliedschaft entrichten. Bei der Aufnahme in das andere Chapter wird dem Mitglied die Gutschrift vom bisherigen Chapter sowohl auf die Mitgliedschaftsdauer im anderen Chapter als auch auf den Zeitpunkt der Verlängerung angerechnet. Falls das Mitglied über eine Zeitgutschrift von mehr als sechs Monaten verfügt, fallen keine weiteren Kosten an.

#### IV. Programm-Richtlinien

Programm-Richtlinien sind keine Regeln, sondern Empfehlungen für Vorgehensweisen, die es den Chapters ermöglichen, die Abläufe reibungsloser und effektiver zu gestalten.

##### Besuch von Chapters

- Mitglieder, die ein anderes Chapter besuchen, sollten ankündigen, dass sie einem anderen Chapter angehören.
- Mitglieder, die ein anderes Chapter besuchen, dürfen nichts tun oder sagen, was im Wettbewerb mit einem Mitglied des besuchten Chapters steht.
- Beim Besuch eines Chapters gelten für Mitglieder dieselben Regeln wie für Nichtmitglieder. Es sind maximal zwei Besuche erlaubt.

##### Abwesenheiten und Verspätungen

- Abwesenheiten und Verspätungen bedeuten weniger Geschäft für die Mitglieder. Deshalb sollte der Mitgliederausschuss jene Mitglieder verwarnen, die wiederholt zu spät kommen oder früher gehen. Sollte das Mitglied nicht entsprechend darauf reagieren, kann eine Probezeit verfügt oder sein Fachgebiet freigegeben werden.

##### Vertreterregelung

- Mögliche VertreterInnen sind Kunden, Freunde, Familienmitglieder, BNI-Mitglieder aus anderen Chapters und/oder MitarbeiterInnen.
- Der Hauptzweck eines Vertreters/einer VertreterIn ist, ein Mitglied zu repräsentieren. BNI empfiehlt, sich möglichst wenig vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann jedoch eine/n VertreterIn bis zu drei Mal in einem Zeitraum von sechs Monaten einsetzen.
- Die Mitglieder sollten ihre VertreterInnen im Chapter anmelden, damit sie durch die Besucherbetreuer begrüsst werden können.
- Wenn das Fachgebiet des Vertreters/der VertreterIn nicht besetzt ist, liegt es im Ermessen des Führungsteams, ob sich der/die VertreterIn im Chapter-Meeting mit dem eigenen Geschäft präsentieren darf.

##### Vorstellen des Geschäfts

- Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass sie nur das Fachgebiet repräsentieren, für welches der Mitgliederausschuss zugestimmt hat.
- BNI-Mitglieder, die Unternehmen mit Multi-Level-Marketing (Strukturvertrieb) vertreten, sollten bei BNI ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren, jedoch nicht die Geschäftsmöglichkeiten in der Struktur ihres Unternehmens.

#### IV. Datenschutz

1. Sämtliche in der Bewerbung erfassten oder im Verlaufe der Mitgliedschaft dem Unternehmerteam, den BNI-Direktoren und BNI selbst bekannt gewordenen Personendaten werden auch durch die im ersten Absatz auf Seite 1 genannten BNI-Unternehmen und die mit ihnen verbundenen Gesellschaften bearbeitet.
2. Zur Nutzung des Marketingkonzepts werden die erfassten Stammdaten sämtlicher BNI-Mitglieder auf den Websites <https://bni.swiss/>, <https://www.bniconnectglobal.com/> sowie auf sämtlichen BNI-Plattformen zur Ansicht zugänglich gemacht. Bei der Freischaltung des Mitglieder-Profiles kann das Mitglied wählen, ob

seine Daten öffentlich oder nur für BNI-Mitglieder sichtbar sind. Die Freigabe des Profils ist standardmässig hinterlegt. Das Mitglied kann die Freigabe jederzeit über «Privatsphäreinstellungen» im BNI Connect steuern bzw. widerrufen.

3. Die Mitglieder erteilen über <https://bni.swiss> ihre Einwilligung zur Bearbeitung ihrer Foto- und Videodaten durch BNI. Diese Einwilligung kann widerrufen werden.
4. Wie BNI Schweiz/FL und die mit ihr zusammen verbundenen Unternehmen Personendaten bearbeiten und welche Rechte den betroffenen Personen zustehen, können im Detail in den Datenschutzerklärungen nachgelesen werden:
  - **Primär:** PDR Network AG: <https://bni.swiss/de-CH/datenschutzerklaerung>
  - PDR Management Services AG: <https://bni.swiss/de-CH/datenschutzerklaerung>
  - BNI Worldwide Development Ltd. im Auftrag von BNI Global, LLC: <https://bnitos.com/privacy.html>

#### V. Mitglieder-Porträt

1. Das Mitglied ist für den Inhalt seines Porträts selbst verantwortlich. BNI Schweiz/FL lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte und Angebote in den Porträts ab.
2. BNI Schweiz/FL lehnt ferner jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der vom Mitglied bekannt gegebenen Informationen durch Dritte ab, namentlich durch unerwünschte Telefonanrufe, Spam-E-Mails, Werbebriefe oder ähnliches.
3. BNI Schweiz/FL behält sich vor, die angebotenen Funktionalitäten, von denen das Mitglied mit der Freigabe seines Porträts profitieren kann, auszubauen oder einzuschränken.
4. BNI Schweiz/FL ist berechtigt, das Porträt aus wichtigen Gründen jederzeit und ohne vorgängige Benachrichtigung abzuschalten und vom Netz zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, falls der Inhalt des Porträts gesetzliche Bestimmungen verletzt, gegen die guten Sitten verstösst, offensichtlich unwahr ist, sich in geschäftsschädigender Weise gegen Dritte richtet, den Bestimmungen des BNI-Ehrenkodex widerspricht oder sich gegen BNI, ein BNI-Chapter oder einzelne BNI-Mitglieder richtet.
5. Mit der regulären oder auch vorzeitigen Beendigung der BNI-Mitgliedschaft erlischt auch das Porträt/Profil des Mitglieds.

#### VI. Schlussbestimmungen

1. BNI Schweiz/FL lehnt jegliche Verantwortung für das Verhalten der Mitglieder, Führungsteams, BotschafterInnen und PartnerdirektorInnen ab. Insbesondere wird jegliche Schadenersatzpflicht von BNI Schweiz/FL abgelehnt, wenn die oben genannten Personen absichtlich oder fahrlässig gegen geltende Gesetze, die Datenschutzerklärungen, den Ehrenkodex oder die AGB von BNI verstossen.
2. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Luzern.
3. Im Falle von Abweichungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache zu Übersetzungen in andere Sprachen, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprachfassung massgebend.

BNI Schweiz/FL behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen sind verbindlich, sobald sie durch das Mitglied akzeptiert wurden.

Luzern, Januar 2026